



Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Krems in Kärnten vom 22.10.2021, Zl. 902/236/2021, mit der der 2. Nachtragsvoranschlag für das Haushaltsjahr 2021 erlassen wird (Voranschlagsverordnung 2021)

Gemäß § 6 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBl. Nr. 80/2019, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 66/2020 wird verordnet:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt den 2. Nachtragsvoranschlag für das Finanzjahr 2021.

§ 2 Finanzierungs- und Ergebnisvoranschlag

(1) Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Erträge:	€	4.346.400
Aufwendungen:	€	4.283.200
Entnahme von Haushaltsrücklagen:	€	48.700
Zuweisung an Haushaltsrücklagen:		
Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen:	€	111.900
<small>(Entspricht dem SALDO 00 gemäß Anlage 1a VRV 2015)</small>		

(2) Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Einzahlungen:	€	5.437.200
Auszahlungen:	€	5.332.800
Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung:	€	104.400
<small>(Entspricht dem SALDO 5 gemäß Anlage 1b VRV 2015)</small>		

§ 3 Deckungsfähigkeit

Die Deckungsfähigkeit wird gemäß den Bestimmungen des § 14 Abs 1 K-GHG wie folgt festgesetzt:

Sämtlicher Personalaufwand (Postenklasse 5) ist innerhalb der Hoheitsverwaltung, bei den Teilabschnitten 2110, 2400, 2590 und bei den Teilabschnitten mit Kostendeckungsprinzip (8200, 8510) gegenseitig deckungsfähig.

Sämtliche Ausgaben des Sachaufwandes innerhalb eines Verwaltungszweiges sind gegenseitig deckungsfähig.

Alle Verwaltungsstellen des ordentlichen Haushaltes, deren Ausgaben durch zweckgebundene Einnahmen zu bedecken sind (Gebührenhaushalte und Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit,

Haushalte mit Kostendeckungsprinzip) können die veranschlagten Ausgaben im Ausmaß der Mehreinnahmen überschreiten.

§ 4
Kontokorrentrahmen

(1) Gemäß § 37 Abs. 2 K-GHG wird der Kontokorrentrahmen wie folgt festgelegt:
€ 648.000

§ 5
Anlagen und Beilagen

Der Voranschlag, alle Anlagen und Beilagen sind in der Anlage zur Verordnung, die einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, dargestellt.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 27.10.2021 in Kraft.

Der Bürgermeister:

Gottfried Kogler